

## **Bundesschiedskommission**

## **Die Linke**

### **Beschluss, AZ: BSchK/21/2017/B**

In dem Schiedsverfahren

- Antragsteller und Beschwerdegegner -

gegen

- Antragsgegner und Beschwerdeführer -

wegen

Wahrnehmung der Funktionen des Landesgeschäftsführers

hat die Bundesschiedskommission am 21. Oktober 2017 durch ihre Mitglieder folgenden Beschluss gefasst:

**Die Beschwerde wird zurückgewiesen.**

#### **Begründung:**

##### **I.**

1. Die Antragsteller sind Mitglieder des Landesvorstandes des Antragsgegners. Der Antragsteller zu 1. ist Landesschatzmeister, der Antragsteller zu 2. Landesgeschäftsführer. Beide Funktionen sind in § 18 Nrn. 3 und 4 der Landessatzung besonders bezeichnete Funktionen im Landesvorstand. Beide Antragsteller wurden durch den Landparteitag in Einzelwahl (§ 5 der Wahlordnung) in diese Funktionen gewählt.

2. Am 4. Juli 2017 fasste der Landesvorstand auf Antrag der Landesvorsitzenden folgenden Beschluss:

„1. Der Landesvorstand spricht dem Landesgeschäftsführer [...] das Misstrauen aus.“

2. Da eine vertrauensvolle Zusammenarbeit nicht mehr möglich erscheint, beschließt der Landesvorstand, den Landesgeschäftsführer von den Aufgaben, die ein besonderes Vertrauensverhältnis voraussetzen, zu entbinden: Zugang zur und Verwaltung der Mitglieder-Datenbank, Korrespondenz mit Bundespartei und anderen Landesverbänden, Vorbereitung von Wahlen."

## II.

1. Gegen diesen Beschluss haben die Antragsteller die Landesschiedskommission angerufen. Die Landesschiedskommission hat den angegriffenen Beschluss des Landesvorstands aufgehoben, der Antragsgegner aufgegeben, die Aufgaben des Landesgeschäftsführers wiederherzustellen und die sofortige Wirksamkeit der Entscheidung angeordnet.

2. Gegen diesen Beschluss der Landesschiedskommission richtet sich die Beschwerde des Antragsgegners. Er hält den Beschluss seines Landesvorstands für rechtmäßig. Im Einzelnen rügt er im Wesentlichen Mängel des erstinstanzlichen Verfahrens.

Einen konkreten Antrag hat der Antragsgegner nicht gestellt. Bei verständiger Würdigung seines Vortrags ist davon auszugehen, dass er beantragt, den angegriffenen Beschluss der Landesschiedskommission dahingehend abzuändern, dass der Schiedsantrag zurückgewiesen wird. Der Antragsteller ist der Beschwerde entgegengetreten. Soweit entscheidungserheblich, trägt er insbesondere vor, dass die Mitgliederverwaltung zu seinen unentziehbaren Aufgaben gehöre. Einen konkreten Antrag hat der Antragsgegner im Beschwerdeverfahren nicht gestellt; es ist davon auszugehen, dass er begehrt, die Beschwerde zurückzuweisen.

## III.

Die Beschwerde ist nicht begründet.

1. Allerdings hat die Bundesschiedskommission Zweifel, ob das Verfahren vor der Landesschiedskommission in jeder Hinsicht den Vorschriften der Schiedsordnung entsprochen hat. Insbesondere hätte sie über die gestellten Befangenheitsanträge entscheiden müssen. Es bleiben auch Zweifel, ob zu der Sitzung der

Landesschiedskommission alle Mitglieder eingeladen wurden, die Schiedskommission also in richtiger Besetzung über den Schiedsantrag entschieden hat. Überhaupt bleibt der Charakter der Entscheidung der Landesschiedskommission unklar: Während sie einerseits als Hauptsache-Entscheidung mit Anordnung der sofortigen Wirksamkeit tenoriert ist, wird sie andererseits als „vorläufige Maßnahme“ bezeichnet. Die Rechtsmittelbelehrung weist wiederum auf eine Hauptsachentscheidung hin, wofür auch spricht, dass die für eine Entscheidung im vorläufigen Rechtsschutz erforderliche Differenzierung zwischen Anordnungs- (Verfügungs-)anspruch und Anordnungs- (Verfügungs-)grund in den Entscheidungsgründen nicht erkennbar ist.

2. Aus den vorstehend unter 1. dargestellten Gründen geht die Bundesschiedskommission von einer Hauptsache-Entscheidung im ersten Rechtszug aus. Die führt zur Zulässigkeit der Beschwerde, aber auch dazu, dass nicht schon die beschriebenen Verfahrensmängel zum Erfolg der Beschwerde führen, denn mit dem Beschwerdeverfahren wird dem durch die erstinstanzliche Entscheidung beschwerten Verfahrensbeteiligten eine zweite Tatsacheninstanz eröffnet, in der - anders als in einer Revisions- oder Rechtsbeschwerdeinstanz - erneut über das ursprüngliche Begehren zu entscheiden ist, freilich nach der Sach- und Rechtslage, wie sie sich im Zeit-punkt der Beschwerdeentscheidung darstellt.

3. Im Ergebnis zu Recht hat die Landesschiedskommission den angegriffenen Landesvorstandsbeschluss aufgehoben, denn er verletzt den Antragsteller zu 2. in seinen Rechten.

a) In § 18 der Landessatzung - LS - ist bestimmt, dass der Landesvorstand aus 17 Mitgliedern besteht. Dem geschäftsführenden Landesvorstand gehören die Landesvorsitzende, drei stellvertretende Landesvorsitzende, der Landesschatzmeister, der Landesgeschäftsführer und der Schriftführer an. Demnach sind noch zehn Beisitzerinnen und Beisitzer zu wählen. Die Mitglieder des geschäftsführenden Landesvorstands werden in Einzelwahl vom Landesparteitag für ihre Funktionen gewählt.

b) Andererseits ist in § 19 Abs. 1 LS bestimmt, dass der Landesvorstand die Aufgabe unter seinen Mitgliedern selbst regelt, soweit durch Satzung, die Landesfinanzordnung und Beschlüsse des Landesparteitags nicht anders bestimmt ist. In § 19 Abs. 3 LS ist darüber hinaus bestimmt, dass der geschäftsführende Landesvorstand die „laufenden

politischen und organisatorischen Aufgaben" erledigt und die Landesvorstandssitzungen vorbereitet.

c) Die durch die Landessatzung einerseits vorgeschriebene Einzelwahl der Mitglieder des geschäftsführenden Landesvorstandes, die dem geschäftsführenden Landesvorstand als Ganzes durch die Landessatzung zugewiesenen Aufgaben und das ebenfalls auf der Satzung beruhende Aufgabenverteilungsrecht des Landesvorstands stehen fraglos in einem gewissen Spannungsverhältnis zueinander. Dies führt dazu, dass der Landesvorstand bei Wahrnehmung seines Aufgabenzuweisungsrechts nach § 19 Abs. 1 der Landessatzung die satzungsmäßige Rechte des geschäftsführenden Landesvorstands als Ganzes und auch der durch den Landesparteitag in eine Einzelfunktion gewählten Vorstandsmitglieder zu beachten hat. Durch die Wahl von Vorstandsmitgliedern in Einzelfunktionen werden nämlich durch den Landesparteitag selbst bestimmte Aufgabenzuweisungen vorgenommen, etwa das Recht der Vorsitzenden zu politischen Außenvertretung oder das Recht des Landesschatzmeisters zur Wahrnehmung der finanziellen Angelegenheiten des Landesverbands. Dies gilt auch für die Funktion des Landesgeschäftsführers. Zwar bedarf es auf dem Gebiet der Geschäftsführung stets der Abgrenzung zwischen dem originären Aufgabenbereich des Landesgeschäftsführers und dem des geschäftsführenden Landesvorstands als Ganzem. Für diese Abgrenzung dürfte sich am besten der Begriff der „Geschäfte der laufenden Verwaltung“, also der alltäglich in der Landesgeschäftsstelle zu erledigenden Verwaltungs- und Organisationsaufgaben eignen. In diesen, dem Landesgeschäftsführer durch Wahl übertragenen originären Aufgabenkreis darf auch durch Beschluss des Landesvorstands nach § 19 Abs. 1 LS grundsätzlich nicht eingegriffen werden.

d) Einen solchen Eingriff stellt der angegriffene Landesvorstandsbeschluss dar.

a) Indem dem Antragsteller zu 2. der Zugriff auf den [...] Teil-Datenbestand des Mitgliederregisters des Parteivorstandes (§ 2 Abs. 7 der Bundessatzung) verwehrt wird, wird er an der Erfüllung der alltäglichen Aufgaben der Mitgliederverwaltung gehindert. Diese Entscheidung ist umso weniger verständlich, als in das Mitgliederregister nur Sachverhalte eingetragen werden dürfen, die satzungsrechtlich zweifelfrei feststehen, etwa das Bestehen oder Nichtbestehen einer Mitgliedschaft, wenigstens glaubhaft gemachte persönliche Daten eines Mitglieds, die die Zugehörigkeit zu einem bestimmten

Gebietsverband begründen usw. Dies ist zweifellos Angelegenheit der "laufenden Verwaltung" im dem oben unter c) beschriebenen Sinne, bei dem es keinerlei politischen Entscheidungsspielräume gibt. Zwar dürfte es z. B. nicht zu beanstanden sein, wenn der geschäftsführende Landesvorstand sich die Entscheidungen über Eintragungen vorbehält, bei denen satzungsrechtliche Zweifelsfragen bestehen. Eine solche Einschränkung enthält der Landesvorstandsbeschluss aber nicht.

b) Gleiches gilt für die dem Antragsteller zu 2. auferlegte „Kontaktsperre“ gegenüber dem Parteivorstand und anderen Landesverbänden. Zwar ist klar, dass ein Landesgeschäftsführer Erklärungen, die den Landesverband politisch, organisatorisch oder finanziell binden, ohne Beschluss des Landesvorstands oder wenigstens des geschäftsführenden Landesvorstands überhaupt nicht abgeben darf. Indem ihm aber praktisch jeder dienstliche Kontakt mit dem Parteivorstand und anderen Landesverbänden, auch in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung untersagt wird, wird in unzulässiger Weise in den ihm originär übertragenen Aufgabekreis eingegriffen.

c) Gleiches gilt für das dem Antragsteller zu 2. auferlegte Verbot, bei der Vorbereitung von Wahlen tätig zu werden. Gerade in Wahlkampfzeiten fallen in erheblichem Umfang laufende, alltägliche Geschäfte an. Auch bei diesen kann es sich im Einzelfall um solche mit politischer Relevanz handeln, bei denen bestimmte „Vorbehaltsrechte“ des Landesvorstands oder des geschäftsführenden Landesvorstandes nicht zu beanstanden wären. Das gegenüber dem Antragsteller zu 2. ausgesprochene Verbot, überhaupt im Rahmen der Vorbereitung von Wahlen tätig zu werden, greift aber unzulässig auch in dessen originären, grundsätzlich unentziehbaren Aufgabenkreis ein.

d) Die Landesschiedskommission durfte den angegriffenen Landesvorstandsbeschluss auch insoweit aufheben, als der Landesvorstand dem Landesgeschäftsführer das „Misstrauen ausspricht“. Ein vom Landesparteitag gewähltes Landesvorstandsmitglied bedarf des politischen Vertrauens des Landesparteitags, nicht des restlichen Landesvorstandes. Glaubt ein an den Landesparteitag Antragsberechtigter (dazu gehört auch der Landesvorstand), dass ein Landesvorstandsmitglied dieses Vertrauen nicht

mehr besitzt, steht es ihm frei, die Abwahl dieses Mitglieds durch den Landesparteitag zu betreiben.

Der Beschluss erging einstimmig.